



## Weisung 1/2010 der ECom

### Tarifpublikation

4. März 2010

---

#### 1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) und Artikel 10 Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) sind alle Netzbetreiber zur Publikation ihrer Tarife bis spätestens am 31. August verpflichtet.

Die vorliegende Weisung bezweckt, den Umfang sowie die Art der Tarifpublikation zu spezifizieren.

#### 2. Betroffene Tarife

Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, für alle Netzebenen, auf welchen er Endverbraucher oder nachliegende Netzbetreiber versorgt, sämtliche verwendeten Netznutzungstarife zu publizieren.

Zudem sind für alle belieferten Endverbraucher in Grundversorgung – also für feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten – die Elektrizitätstarife (Entgelt für die Netzbenutzung und die Energielieferung) zu publizieren.

Dazu gehören auch Pauschaltarife z.B. für Telefonkabinen, Signalverstärker für Kabelfernsehbetriebe oder landwirtschaftliche Gebäude.

#### 3. Ausfüllen der Excel-Tabellen

Grundsätzlich sind alle Lastprofile (H1 – H8, C1 – C7) vollständig auszufüllen, jeweils für Netznutzung und Energielieferung. Falls keine Endverbraucher auf Netzebene 5 beliefert werden, kann für die Profile C5 – C7 ein entsprechender Vermerk angebracht werden. Die vollständig ausgefüllten Excel-Dateien sind über das Datenportal der ECom hoch zu laden. Die ECom publiziert die Ergebnisse der virtuellen Lastprofile und alle Tarifblätter auf ihrer Internetseite.

#### 4. Berücksichtigung von Rabatten

Wird Kunden ein Rabatt gewährt, so ist dieser bei der Eingabe in die Exceltabellen zu berücksichtigen. Im Fall eines Staffelrabatts (mengenabhängiger Rabatt) sind die jeweiligen Mengen der Lastprofile massgebend.

#### 5. Publikation der Tarifblätter

Die Tarifblätter des Netzbetreibers sind in Form einer .pdf-Datei über das Datenportal der ECom hoch zu laden. Diese Tarifblätter müssen sämtliche Tarife (Netz- und Energietarif) für jede Netzebene enthalten, auf welcher der Netzbetreiber mindestens einen Kunden (Endverbraucher oder Nachlieger) versorgt.